

Satzung

Stadtsporthund Jena e.V.



Beschlossen anlässlich des Stadtsporttages Jena am 20. Oktober 1993
Geändert anlässlich des Stadtsporttages Jena am 23. Oktober 2003
Geändert anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Juli 2005
Geändert anlässlich des Stadtsporttages Jena am 16. Oktober 2006
Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung am 22. März 2010
Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung am 30. März 2011
Neufassung anlässlich der Mitgliederversammlung am 26. März 2014

Präambel

Der Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 seiner Satzung regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen des Freistaates Thüringen in Kreissportbünde bzw. bei kreisfreien Städten in Stadtsportbünde.

Der Stadtsportbund Jena e. V. ist ein rechtlich selbständiger Verein (eingetragener Verein). Er organisiert sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung (§ 10 Absatz 3 der Satzung des LSB Thüringen).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Jena e.V., nachfolgend - Stadtsportbund - genannt.

Der Stadtsportbund wurde am 29. Mai 1990 in Jena gegründet, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter der Nr. VR 230085 eingetragen und hat seinen Sitz in Jena.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Jena.

§ 2 Grundsätze, Werte

1. Der Stadtsportbund sieht sich dem von den Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
2. Der Stadtsportbund als regionale Untergliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
3. Grundlage des Wirkens des Stadtsportbundes ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Stadtsportbund vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
5. Der Stadtsportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
6. Der Stadtsportbund tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der Stadtsportbund bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
8. Der Stadtsportbund setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
9. Der Stadtsportbund strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und den im Stadtrat vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien

von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportförderungsgesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Stadtsportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Stadtsportbund fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Kreissportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.
3. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Stadtsportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Stadtsportbund kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern des Stadtsportbundes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand (alternativ die Mitgliederversammlung).

§ 4 Aufgaben des Stadtsportbundes

1. Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der Stadtsportbund die Aufgaben des LSB Thüringen im Stadtgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Stadtsportbund fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - der Vertretung der Interessen gegenüber der Stadt sowie deren politischen Gremien
 - der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
 - der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
 - der Schulung von Vereinsvorständen
 - der Umsetzung von Projekten
 - der Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement
3. Der Stadtsportbund pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Stadtsportbundes sind:

1. die Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des Stadtsportbundes haben.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Stadtsportbund. Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund.

Eine Mitgliedschaft nur im Stadtsportbund oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Stadtsportbund/LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des zuständigen Stadtsportbundes.

Auf § 12 Ziffer 3 Abs. 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Stadtsportbund oder den LSB Thüringen seine Zwecke, Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung des Stadtsportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder deren Ordnungen
 - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Stadtsportbundes trotz schriftlicher Abmahnung
 - bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Ziffer 1 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Thüringen
 - bei Verlust der Gemeinnützigkeit
 - bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtsportbund oder dem LSB Thüringen 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
 - bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Stadtsportbundes und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein
2. Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem Stadtsportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der

Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

§ 6 Satzungszusammenhang von Stadtsportbund und Landessportbund Thüringen

1. Die Satzung des Stadtsportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
2. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§ 1; § 2; § 3 Absatz 1 bis 6; § 4; § 5 Abs. 1; § 6; § 7 Ziffer 1; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 1 3. und 7. Anstrich; § 11 Absatz 3; § 13; § 14; § 15) erfolgen für alle Kreis-/Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Stadtsportbund verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossenen Satzungsänderungen zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes zu setzen.

§ 7 Organe

Die Organe des Stadtsportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (Stadtsporttag)

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Sportvereine und der dem Stadtsportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände.

Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Auf der Mitgliederversammlung sind die Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zu wählen.

In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Stadtsporttag“. Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Stadtsporttag werden die Delegierten des Stadtsportbundes für den Landessporttag sowie der Vorstand des Stadtsportbundes gewählt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Bestätigung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vereinsberaters / Geschäftsführers
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
 - Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform.

Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Stadtsportbund eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Stadtsportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Stadtsportbundes verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
6. Stimmenverteilung:
 - a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Stimmberechtigt ist der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände sowie die Vorstandsmitglieder.
 - b) Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein mit mehr als 250 Mitgliedern pro angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - c) Die gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des Stadtsportbund Jena e. V..

§ 9 Vorstand des Stadtsportbundes

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Vorsitzende der Stadtsportjugend
 - e) Vereinsberater/Geschäftsführer
 - f) weitere vom Stadtsporttag gewählte Vorstandsmitglieder

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Stadtsportbund gemeinsam.
3. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt der Stadtsporttag.
4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
5. Der Vereinsberater/Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand bestellt.

§ 10 Ordnungen

Der Stadtsportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Rechtsordnung
- Wahlordnung

geben.

§ 11 Finanzierung

1. Der Stadtsportbund finanziert seine Arbeit durch öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
2. Der Stadtsportbund kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen
3. Eine weitere Förderung erhält der Stadtsportbund auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.
4. Stadtsportbund und LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes.

§ 12 Verwaltung des Stadtsportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Stadtsportbund eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 13 Stadtsportjugend

1. Die Stadtsportjugend ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes und fördert die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise.
2. Die Stadtsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Stadtsportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Stadtsportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Stadtsportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Stadtsportjugend wird im Rechtsverkehr vom Stadtsportbund vertreten.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Stadtsportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Stadtsportbundes

Für die Auflösung des Stadtsportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen des Stadtsportbundes sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Stadtsporttag im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Stadtsportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Stadtsportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen

- an die kreisfreie Stadt Jena, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zu verwenden hat.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.